

Synopse Schülerbeförderungssatzung

lfd. Nummer	alt	neu	Anmerkung
1	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Eigenbeteiligung erweitert. Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch nach § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II oder § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII besitzen. Ebenfalls vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Eigenbeteiligung erweitert. Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch nach § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II oder § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII besitzen. Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen. (Zuständigkeit dann beim Sozialamt bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband)</p>	<p>Die bisherige Eigenbeteiligung für die Erweiterung des Beförderungsanspruchs auf Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II entfällt (Beschluss des Kreistages vom 30.03.2017)</p>

Synopse Schülerbeförderungssatzung

2	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Praktika sind ausgenommen.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Praktika sind ausgenommen.</p>	Keine Änderung
3	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (3) Die Eigenbeteiligung beträgt pro Schuljahr 370,00 €. Sie wird für jede weitere nach § 9 anspruchsberechtigte Schülerin bzw. jeden weiteren nach § 9 anspruchsberechtigten Schüler einer Familie um 50,00 € ermäßigt. Die Eigenbeteiligung wird bei Beantragung der Kostenübernahme für den Fahrausweis je Schulhalbjahr hälftig erhoben, sofern nicht Abs. 5 zutrifft.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (3) Die Abgeltung des erweiterten Anspruchs erfolgt anders als beim gesetzlichen Anspruch grundsätzlich in Form der Bereitstellung von Schülersammelzeitkarten für die unentgeltliche Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Eine Erstattung für die Beförderung im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) erfolgt nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besuchen und diese nicht zumutbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichen können.</p>	<p>Die bisherige Eigenbeteiligung für die Erweiterung des Beförderungsanspruches für Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II entfällt. (Beschluss des Kreistages vom 30.03.2017). Dafür wird der erweiterte Beförderungsanspruch grundsätzlich auf die Bereitstellung von Schülersammelzeitkarten für die unentgeltliche Nutzung des ÖPNV beschränkt. Einzige Ausnahme ist der berechnigte Besuch einer Schule außerhalb des Kreisgebietes (siehe Absatz 4)</p>

Synopse Schülerbeförderungssatzung

4	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanpruches</p> <p>(4) Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes wird die Kostenerstattung begrenzt, wenn das Schulangebot auch innerhalb des Kreisgebietes besteht. In diesen Fällen werden als Höchstgrenzenregelung die Kosten erstattet, die beim Besuch der Schule innerhalb des Kreisgebietes anfallen würden.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanpruches</p> <p>(4) Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes besteht der erweiterte Beförderungsanpruch nur dann, wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist bzw. nachweislich eine Absage erteilt wurde oder die Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch eines entsprechenden Schulangebotes innerhalb des Kreisgebietes.</p>	<p>Der erweiterte Beförderungsanpruch beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes wird begrenzt auf die Fälle, in denen berechnigte Gründe vorliegen. Für andere Fälle soll es keinen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch geben.</p>
---	---	---	--

Synopse Schülerbeförderungssatzung

5	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (5) Im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) werden pro Schülerin bzw. Schüler die Kosten einer entfernungsmaßig vergleichbaren ÖPNV-Fahrkarte – unter Abzug der anteiligen Eigenbeteiligung – zu einem Drittel übernommen. Die Kostenerstattung erfolgt nach Ablauf eines jeden Schulhalbjahres.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (5) § 5 Abs. 3 dieser Satzung gilt nicht für die Erweiterung des Beförderungsanspruches</p>	<p>Der erweiterte Beförderungsanspruch wird grundsätzlich auf die Bereitstellung von Schülersammelzeitkarten für die unentgeltliche Nutzung des ÖPNV beschränkt. Da somit für den Sekundarbereich II keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, besteht auch kein Erstattungsanspruch nach § 5 Abs. 3 für die Nutzung eines anderen Beförderungsmittels.</p>
6	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (6) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruches (6) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II</p>	Keine Änderung